



**Gemeinsame Erklärung  
über die Zusammenarbeit im Bildungsbereich  
zwischen dem Ministerium für Bildung und Ausbildung  
der Provinz Manitoba, Kanada  
und der Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Deutschland**

**I. PRÄAMBEL**

Das Ministerium für Bildung und Ausbildung der Provinz Manitoba, Kanada (im Folgenden „Manitoba“) und die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Deutschland (im Folgenden „Hamburg“) beabsichtigen, den Fremdsprachenunterricht in den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs zu verbessern.

Manitoba und Hamburg sind der Auffassung, dass der gegenseitige Schüleraustausch die Qualität des Fremdsprachenunterrichts verbessern kann. Das gilt auch für die Entwicklung eines kulturellen und interkulturellen Austauschs sowie für die Schaffung eines breiten Verständnisses füreinander.

Manitoba und Hamburg sind der Auffassung, dass die Qualität des Fremdsprachenunterrichts dadurch verbessert werden kann, dass Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben wird, die Fremdsprache in realen Situationen anzuwenden.

Manitoba und Hamburg haben über fünfunddreißig Jahren auf diesem Gebiet zusammengearbeitet und wollen diesen Austausch gern erhalten und ausbauen.

## **II. ZWECK**

Deshalb stimmen Manitoba und Hamburg darin überein, weiterführende Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermutigen, sich an einem Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit zu beteiligen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

- A. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler melden sich bei ihrer für den Austausch verantwortlichen Einrichtung und tragen die von diesen verlangten Kosten. Von den aufnehmenden Institutionen wird kein Schulgeld verlangt.
- B. Unterkunft und Verpflegung werden auf der Basis des Austauschs von den teilnehmenden Familien bereitgestellt.
- C. Die finanziellen Aufwendungen für den Flug, die Krankenversicherung und die eigenen Bedürfnisse sowie anfallende Nebenkosten werden jeweils von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und deren Familien getragen.

## **III. VERPFLICHTUNGEN**

### **A. Kosten**

- 1. Alle Kosten, die beiden Parteien durch diese Gemeinsame Erklärung entstehen, werden ausschließlich von der zuständigen Partei getragen und keine Partei ist verpflichtet, die Kosten der anderen zu übernehmen, wenn dem nicht schriftlich zugestimmt wurde.
- 2. Finanzielle Unterstützung oder die Bereitstellung von Sachmitteln für teilnehmende Schülerinnen und Schüler, Schulen, Lehrkräfte, Verwaltungsangehörige oder Begleiter können nach Belieben einer jeden Partei zur Verfügung gestellt werden. Finanzielle Abmachungen, die von einer Partei dieser Gemeinsamen Erklärung getroffen werden, verpflichten die andere nicht zu ähnlichen Abmachungen.

### **B. Dauer, Verlängerung und Beendigung der Gemeinsamen Erklärung**

- 1. Diese Gemeinsame Erklärung wird am Tage der Unterzeichnung für die Dauer von fünf Jahren gültig.
- 2. Nach Ablauf der fünf Jahre können die Parteien entscheiden, die Gemeinsame Erklärung zu ergänzen, zu verlängern oder zu beenden.
- 3. Falls eine der Parteien sich entscheidet, die Gemeinsame Erklärung zu beenden, so muss dieses schriftlich so früh wie möglich, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Gemeinsamen Erklärung erfolgen. Laufende Aktivitäten werden auf der Basis der ursprünglichen Übereinkunft zu Ende geführt.

### C. Überprüfung und Änderung der Gemeinsamen Erklärung

1. Diese Gemeinsame Erklärung wird jährlich von beiden Parteien einer Beurteilung unterzogen, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit wie geplant durchgeführt wird.
2. Andere gemeinsam abgestimmte Aufgaben können im Sinne dieser Gemeinsamen Erklärung durchgeführt werden. Alle Änderungen oder Aufgaben müssen schriftlich dargelegt und von beiden Parteien unterschrieben werden.

### D. Einrichtung von Kontaktbüros

1. Jede Partei wird ein Büro einrichten, das sicherstellt, dass die Bedingungen dieser Gemeinsamen Erklärung erfüllt werden. Außerdem dient dieses Büro als Anlaufstelle für jegliche Fragen, die sich bei der Umsetzung dieser Gemeinsamen Erklärung ergeben.
2. Die zuständigen Büros für diese Gemeinsame Erklärung sind:

Für Hamburg

**Burghard Ahnfeldt**

Referatsleiter, Europa und Internationales  
der Behörde für Schule und Berufsbildung  
– Amt für Bildung –  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg

Tel: +49 40 428 63 22 47

Fax: +49 40 4279-69077

[burghard.ahnfeldt@bsb.hamburg.de](mailto:burghard.ahnfeldt@bsb.hamburg.de)

Für Manitoba

**Cheryl Prokopanko**

Director, International Education Branch  
Manitoba Education and Training  
1100 – 259 Portage Avenue  
Winnipeg, Manitoba  
R3B 3P4 Canada

Tel: +1 204 945-8504

Fax: +1 204 957-1793

[cheryl.prokopanko@gov.mb.ca](mailto:cheryl.prokopanko@gov.mb.ca)

#### IV. EINSCHRÄNKUNGEN

- A. Diese Gemeinsame Erklärung beabsichtigt nicht, eine der Parteien rechtlich zu binden oder ihr rechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Sie besitzt keine Rechtskraft.
- B. Keine der Parteien der Gemeinsamen Erklärung ist verantwortlich für das Handeln eines Dritten, das im Zusammenhang mit dem Schüleraustauschprogramm steht.

#### V. RATIFIZIERUNG

In doppelter Ausfertigung in Hamburg und Manitoba in englischer wie in deutscher Sprache unterschrieben. Beide Versionen sind gleichermaßen gültig.

Für die Provinz Manitoba,  
Kanada

Für die Freie und Hansestadt  
Hamburg, Deutschland

Original signed by

Original signed by

---

**Ian Wishart**

---

**Ties Rabe**

Minister des Ministeriums für  
Bildung und Ausbildung

Senator der Behörde für Schule  
und Berufsbildung

**JAN 3 1 2017**

*27.09.2016*

---

Datum

---

Datum